

Nationen Europas beruhendes Geschichtsbild entstehen ließ⁴⁷⁾. Für die auch in das Verhältnis des Staates zur Kirche tief eingreifende Forderung, die hier erhoben wurde, fanden die Kanonisten verschiedene Formulierungen: es hieß entweder negativ, daß der französische König einen Oberen in weltlichen Dingen nicht anerkenne⁴⁸⁾, oder positiv, ein jeder habe in seinem Regnum ebensoviel Recht wie der Imperator im Imperium, ja geradezu, ein König sei selber Imperator in seinem Reiche (*rex imperator in regno suo*)⁴⁹⁾. Diese Formeln, insbesondere die letztgenannte, habe ich mit den nichtrömischen Kaisertiteln westeuropäischer Könige des frühen Mittelalters in Verbindung gebracht und vermutet, daß der hegemoniale Imperialismus, den jene repräsentieren, zu ihrer Entstehung wohl einen Anstoß gegeben habe⁵⁰⁾. Daran möchte ich trotz einzelner Bedenken, die dagegen erhoben worden sind⁵¹⁾, auch jetzt festhalten. Natürlich soll er aber, so wie ich den Vorgang sehe, dem modernen Souveränitätsbegriff, der damals zu entstehen beginnt, keineswegs gleichgesetzt werden; es ist eben eine „Begriffsverwandlung, mit der wir es hier zu tun haben“⁵²⁾.

Ziel weiterer Forschungen muß es sein, das Muster der Formel ‚Rex imperator‘ nachzuweisen, das ich vermutet habe. Näher können wir ihm

einverstanden erklärt. Und auch O. Brunner, Land und Herrschaft³ (1943), der an sich davon abträt, den neuzeitlichen Souveränitätsbegriff auf das MA. zu übertragen (vgl. S. 138 f., 160 ff., 442 ff.), hat, entgegen einer mißverständlichen Angabe bei Mitteis S. 361, nichts einzuwenden gegen meinen, wie er meint, geglückten Versuch, „die geschichtlichen Wurzeln des neuzeitlichen Souveränitätsbegriffs im MA. aufzudecken“. In der staatsrechtsgeschichtlichen Forschung wird es neuerdings in der Tat üblicher, den Souveränitätsbegriff, der bislang allzusehr als eine Erfindung Bodins angesehen wurde, auch auf die sich seit dem 12. Jh. abzeichnende Entwicklung zu beziehen und anzuwenden; vgl. W. Ullmann, The development of the medieval idea of sovereignty, Engl. hist. rev. 64 (1949) 1 ff.; F. A. Frh. v. d. Heydte, Die Geburtsstunde des souveränen Staates (1952); M. David, La souveraineté et les limites juridiques du pouvoir monarchique du IX^e au XV^e siècle (Paris 1954).

⁴⁷⁾ Kaisertitel S. 37 f. Vgl. W. Kienast, Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit¹ (1943) S. 97 ff.; P. E. Schramm, Der König von Frankreich 2 (1939) 112; W. Holtzmann, Imperium (A. 56) S. 19 ff.

⁴⁸⁾ Meine Annahme (Kaisertitel S. 39), diese 1202 von Innozenz III. geprägte negative Formel sei älter als die positive Formel ‚Rex imperator‘, wird dadurch hinfällig.

⁴⁹⁾ Vgl. Kaisertitel S. 39 f.

⁵⁰⁾ Ebd. S. 40 f., 43 ff.

⁵¹⁾ Vgl. P. Koschaker, Europa und das römische Recht (1947) S. 78 A. 6; Tellenbach (A. 46) S. 48 f. Selbstverständlich konnte der partikuläre Kaisertitel nur da zum Geburtshelfer der Souveränitätsidee werden, wo er die Zusammenfassung und die Mediatisierung kleiner Herrschaften durch einen Oberherren symbolisierte.

⁵²⁾ Kaisertitel S. 40.